

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Einrichtungshaus Käppler OHG

I. Allgemeines

Der Verkauf des im Einzelnen spezifizierten Kaufgegenstandes erfolgt auf der Grundlage einer vom Käufer unterzeichneten Bestellung (Vertragsangebot), zu den dort getroffenen Festlegungen und unseren nachfolgend aufgeführten Verkaufsbedingungen.

II. Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt zustande, wenn
 - a) der Vertrag beiderseits unterschrieben wird oder
 - b) wir schriftlich die Annahme der Bestellung (des Vertragsangebotes) erklären oder
 - c) wir Vorauszahlungen auf den Kaufpreis annehmen.

III. Preise

- Alle unsere Preise sind Festpreise einschließlich Mehrwertsteuer.
- Bei Vertragsabschluss hat der Käufer grundsätzlich eine Anzahlung i.H.v. mindestens 20% des Kaufpreises zu leisten, bei Küchen, Geräten und Sonderanfertigungen 30%.
- Im Falle einer Stornierung durch den Kunden sind wir berechtigt, eine Stornierungsgebühr i.H.v. 20% bzw. bei Küchen, Geräten und Sonderanfertigungen 30% des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz einzubehalten bzw. einzufordern.
- Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- Besondere, über die vertraglich einbezogenen und im Kaufpreis enthaltenen Leistungen hinausgehende, zusätzlich vereinbarte Arbeiten, wie z.B. besondere Dekorations- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt und sind spätestens bei Abnahme zu zahlen (s. hierzu auch unter Punkt VII.).
- Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte können vom Käufer wirksam nur geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt worden sind.

IV. Änderungsvorbehalt

- Serienmäßig hergestellte Möbel werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
- Der Käufer kann an den bestellten Kaufgegenstand qualitativ nur solche Ansprüche stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können. Es bleiben daher insbesondere vorbehalten:
 - a) handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei Holzoberflächen sowie evtl. auftretende Rissbildung und Äste bei Massivholz.
 - b) handelsübliche und zumutbare Abweichungen in der Ausführung bei Textilien (z.B. Möbel- und Dekorationsstoffen) und Leder gegenüber Stoff- und Ledermustern, insbesondere im Farbton.
 - c) handelsübliche und für den Käufer zumutbare Abweichungen von Maßdaten.

V. Lieferfrist

- Die Lieferfrist ist im Vertrag bestimmt.
- Der Fristlauf beginnt:
 - a) mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch den Käufer bzw.
 - b) nach Bekanntgabe der genauen Maße durch den Käufer oder
 - c) mit der Durchführung eines vereinbarten Termins zum Aufmaß.
- Ein Beginn des Fristlaufes ist ausgeschlossen, solange der Käufer uns nicht sämtliche zur Ausführung der Bestellung käuferseitig erforderlichen Angaben (z.B. Änderung der Maße, Holzart, Farbe oder Ausstattung) bekannt gegeben und etwaig bestehende Vorleistungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Falls wir die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten können, hat der Käufer uns eine angemessene Nachlieferungsfrist – beginnend vom Tage des Eingangs einer schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer oder im Fall einer kalendermäßig bestimmten Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Es sind bei der Bestimmung der Nachlieferungsfrist mögliche Wiederbeschaffungszeiten des Vorlieferanten zu berücksichtigen.
- Von uns nicht zu vertretende Störungen im eigenen Geschäftsbetrieb oder bei unseren Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem für uns unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.
- In sich geschlossene Teilleistungen sind zulässig. Erfüllen wir nach Teillieferung die Restlieferung trotz Aufforderung durch den Käufer nicht, kann der Käufer vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz statt der Leistung bleiben in allen Fällen unberührt.

Stand 08/19

VI. Anlieferung/Abholung

- Die Anlieferung des Kaufgegenstandes wird unmittelbar im Vertrag bestimmt.
- Ist die Anlieferung des Kaufgegenstandes im Vertrag nicht vereinbart, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf seine Kosten bei dem Einrichtungshaus Käppler, Hohe Straße 4 in 01796 Dohma bei Pirna, abzuholen. Es gelten unsere Abholhinweise.
- Ungeachtet einer Anlieferungsbestimmung im Vertrag, hat der Käufer den Kaufgegenstand auf eigene Kosten abzuholen, wenn der vom Käufer angegebene Anlieferungs-ort mit einem LKW nicht erreichbar ist oder die Anlieferung durch Eingänge oder Treppenhäuser bis in die Wohnung mit den üblichen Mitteln des Möbeltransports nicht möglich ist.
- Treppenhäuser, Treppenaufgänge und Flure sind vor Anlieferung von losen Gegenständen zu befreien. Bilder sind ggf. von den Wänden zu nehmen.
- Der Käufer hat uns rechtzeitig vor der Anlieferung über Hinderungsgründe gemäß Ziffer 3. in geeigneter Weise zu unterrichten. Unterlässt der Käufer die Unterrichtung, hat er die Kosten für einen erfolglosen Anlieferungsversuch zu tragen.
- Wird eine Anlieferung mittels eines besonderen Fahrzeugs oder unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Hebelift) vereinbart, so gehen die dafür entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
- Wenn durch unser Personal Beschädigungen am Privateigentum des Käufers entstehen, sind diese sofort unserem Personal anzuzeigen. Hierbei haften wir nur für grob fahrlässige Beschädigungen.

VII. Montage

- Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt Arbeiten auszuführen, die über die vertragsgegenständlichen Leistungsverpflichtungen des Verkäufers hinausgehen. Alle über diesen Rahmen hinausgehenden Tätigkeiten bedürfen der Absprache und schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, insbesondere einer eindeutigen Kostenabsprache.
- Werden dennoch solche Arbeiten auf Verlangen des Käufers von unseren Mitarbeitern ausgeführt, berührt dies nicht das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer.

VIII. Gefahrübergang

- Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit der Übergabe des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.
- Dies gilt insbesondere bei Abholungen in unserem Lager. Mit Übergabe der Ware geht die Verantwortung des sicheren Transports auf den Käufer über. Es gelten unsere zusätzlichen Abholbedingungen.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Der Kaufgegenstand bleibt bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis in unserem Eigentum.
- Der Käufer hat den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere:
 - a) den Kaufgegenstand auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern.
 - b) Wartungs- und Inspektionsarbeiten, soweit diese erforderlich sind, auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn der gelieferte Kaufgegenstand nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt ist. Er hat den Empfänger des Kaufgegenstandes auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
- Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Pfändungen ist der Mitteilung das Pfändungsprotokoll beizufügen. Soweit der Dritte nicht verpflichtet oder in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und/oder außergerichtlichen Kosten einer notwendigen Rechtsverfolgung zu erstatten, haftet der Käufer uns gegenüber für den entstehenden Ausfall.

X. Abnahmeverzug

- Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, stillschweigend oder keine Zahlung leistet und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, bleibt unser Anspruch auf Vertragserfüllung bestehen. Stattdessen können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 4. verlangen.
- Mit Eintritt der Fälligkeit der vereinbarten Lieferung ist auch bei einer verzögerten Abnahme durch den Kunden der komplette Rechnungsbetrag fällig.
- Im Falle des Abnahmeverzuges sind wir berechtigt, eine Pauschale für die Kosten der Einlagerung des Kaufgegenstandes in Höhe von 0,5% des Kaufpreises pro angefangene Woche, höchstens jedoch 50,-€ je laufende Woche zu verlangen.
- Mit Eintritt des Abnahmeverzuges geht die Gefahr für den Untergang oder die Beschädigung der Kaufsache auf den Käufer über, soweit unsererseits nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Zahlungs- bzw. Abnahmeverweigerung des Käufers, sind wir berechtigt, 25% des Kaufpreises ohne Abzüge als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist.
- Für den Fall der Entstehung höherer Schäden, wie z.B. bei Sonderanfertigungen und Küchen, behalten wir uns das Recht vor, an Stelle der Schadenersatzpauschale gemäß Ziffer 5., einen von uns nachzuweisenden, höheren Schaden geltend zu machen.
- Kosten für eine erneute Anlieferung, nach Eintritt des Abnahmeverzuges, gehen zu Lasten des Käufers.

XI. Rücktrittsrecht des Verkäufers

Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- der Käufer unrichtige Angaben zu seiner Person und/oder über die für seine Kreditwürdigkeit wesentlichen Tatsachen macht, die geeignet sind, den Leistungsanspruch des Verkäufers in begründeter Weise zu gefährden.
- der Käufer wegen objektiver Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wurde.
- uns die Leistungserbringung durch von uns nicht zu vertretende, sachlich gerechtfertigte Gründe unmöglich gemacht wird.
- der Hersteller die Produktion des Kaufgegenstandes eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluss eingetreten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben und ferner nachweisen, dass wir uns vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht haben. Über die genannten Umstände wird der Käufer von uns unverzüglich benachrichtigt.

XII. Gewährleistung

- Bei Übergabe der Ware ist diese vom Kunden genau zu prüfen und deren Zustand gemeinsam mit uns zu protokollieren. Sollten offensichtliche Beanstandungen bzw. Mängel vorliegen, sind diese sofort anzuzeigen und mittels Foto (ggf. digital) uns gegenüber zu dokumentieren.
- Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel erlöschen, wenn der Käufer sie nicht binnen zwei Wochen nach Übergabe rügt.
- Weist der Kaufgegenstand bei der Übergabe einen Mangel auf (s. hierzu auch unter Punkt IV. Ziffer 2.), ist der Käufer berechtigt, Nacherfüllung gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- Wir können die vom Käufer gewünschte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer bleibt.
- Ist lediglich eine gelieferte Einzelkomponente mit einem Mangel behaftet, sind wir berechtigt, ein Ersatzlieferungsverlangen des Käufers durch die Lieferung einer mangelfreien Einzelkomponente zu erfüllen.
- Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Kaufgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Ist im Kaufvertrag Abholung durch den Käufer vereinbart, ist Erfüllungsort das Einrichtungshaus Käppler.
- Schlägt die Nachbesserung fehl (regelmäßig zwei erfolglose Nachbesserungsversuche) und/oder erfolgt die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer uns gesetzten angemessenen Frist, ist der Käufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Entsprechendes gilt, wenn wir die Nacherfüllung (Nachbesserung, Ersatzlieferung) ernsthaft und endgültig verweigern oder die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar ist.
- Liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor, ist der Rücktritt ausgeschlossen. Es bleibt bei dem Recht zur Kaufpreisminderung.
- Die Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz statt Erfüllung ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume, intensive Bestrahlung mit Sonne oder Kunstlicht, sonstige Temperatur- und Witterungseinflüsse oder unsachgemäße Behandlung entstehen. Wir übernehmen keine Garantie für Schäden an Massivholzmöbeln, welche durch Unter- bzw. Überschreitung der für Massivholzmöbel empfohlenen Klimabedingungen (Raumtemperatur 19 - 21°C, Raumfeuchte 45 - 60%) entstanden sind.
- Die Ansprüche auf Gewährleistung verjähren bei neu hergestellten Kaufgegenständen in 24 Monaten. Bei Ausstellungsstücken beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate. Der Fristlauf beginnt mit der Übergabe des Kaufgegenstandes. Die Fristen gelten auch für den Anspruch auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

XIII. Haftung

- Soweit wir eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Verletzen wir ausschließlich fahrlässig eine sonstige Pflicht, ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIV. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- Soweit sich nicht zwingend aus Gesetz, ausdrücklich aus dem Vertrag oder den Allgemeinen Verkaufsbedingungen etwas anderes ergibt, ist für alle gegenseitigen Ansprüche Erfüllungsort und Gerichtsstand unser Geschäftssitz.
- Entsprechendes gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XV. Schlussbestimmungen

- Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Regelungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt.